

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 13 | VARTA AG

BVerfG-Entscheidung vom 28.02.2025 / noch keine Entscheidung über SdK-Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen VARTA AG („VARTA“) informieren.

Wie berichtet wurden beim Bundesverfassungsgericht zwei unterschiedliche Verfassungsbeschwerden in Sachen VARTA eingereicht. Über die von der SdK initiierte Verfassungsbeschwerde (Az.: 1 BvR 606/25) wurde bislang noch nicht entschieden.

Mit Beschluss vom 28.02.2025, Az.: 1 BvR 418/25, hat das BVerfG aber wie berichtet eine Verfassungsbeschwerde mehrerer Varta-Aktionäre nicht zur Entscheidung angenommen. Die Entscheidung nebst Gründe liegt uns mittlerweile vor und ist unter www.sdk.org/Varta im Mitgliederbereich abrufbar. Hierzu müssen Sie sich vorab oben auf der Seite mit Ihrem Nachnamen und Ihrer SdK-Mitgliedsnummer einloggen.

Das BVerfG hat diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genüge und daher unzulässig sei. Die Verfassungsbeschwerde lege nicht hinreichend in Auseinandersetzung mit den angegriffenen Beschlüssen dar, dass die behaupteten Verfassungsverstöße gegeben sein können. Sie wende sich nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht gegen die Vorschrift des § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG. Danach ist eine sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 64 Abs. 3 StaRUG genannten Mitteln ausgeglichen werden kann. Darauf habe das Landgericht entscheidend abgestellt und eine Zulässigkeit der sofortigen Beschwerden verneint, weil die Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hätten, dass sie durch den Restrukturierungsplan wesentlich schlechter gestellt würden, als sie ohne den Plan stünden. Das LG sei dabei auf Alternativszenarien zum Restrukturierungsplan eingegangen und habe diese ausführlich gewürdigt. Mit diesen Ausführungen, die auch auf das Vorbringen der vorliegenden Beschwerdeführer eingehen, würden sich die Rügen der Verfassungsbeschwerde nicht auseinandersetzen.

Die Verfassungsbeschwerde gehe auch davon aus, dass die Regelung des § 7 Abs. 4 StaRUG, auf die sich die gesellschaftsrechtlichen Regelungen im Restrukturierungsplan stützen, (noch) legitim seien. Mit der maßgeblichen Würdigung des

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZ00000026217

Landgerichts in seinem Beschluss, dass eine wesentliche Schlechterstellung der Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG nicht dargelegt sei, setze sich die Verfassungsbeschwerde jedoch nicht hinreichend auseinander.

Die Verfassungsbeschwerde gehe speziell in ihrer Rüge der Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG nicht näher darauf ein, sondern behandle losgelöst davon illegitime Ziele, Geeignetheit, fehlende Erforderlichkeit und fehlende Angemessenheit des Restrukturierungsplans.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 02.04.2025
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Aktionär der VARTA AG!